



## Nachweis der kinderärztlichen Untersuchung

bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung

Sehr geehrte Eltern, zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind ab dem 16. Mai 2008 alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen U1 bis U9 und J1) sicherzustellen.

Alle Kindertageseinrichtungen bzw. das Fachpersonal sind verpflichtet, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt.

Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung Ihres Kindes. Aus diesem Grund sind wir verpflichtet, uns bei der Anmeldung die Teilnahme Ihres Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Schreiben vom 11.03.08 an die Regierungen und Jugendämter darauf hingewiesen, dass dieser Nachweis bei der Anmeldung ab sofort zwingend verlangt werden muss.

Wir bitten Sie deshalb bei der Anmeldung des Kindes das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinder-Untersuchungsheft vorzulegen. Das Heft wird weder kopiert noch einbehalten, sondern lediglich von der Leiterin und / oder der Gruppenerzieherin zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie das Vorsorgeuntersuchungsheft Ihres Kindes nicht vorlegen wollen, können Sie diesen Nachweis auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung Ihres Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erbringen.

Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie in diesem Fall als Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch in der Betreuungseinrichtung keine Auswirkungen. Das Kind kann in der Kindertageseinrichtung angemeldet und betreut werden.

Wir weisen Sie aber darauf hin, dass wir in diesem Fall Sie als Personensorgeberechtigten auf die Verpflichtung hinweisen und darauf hinwirken müssen, den Nachweis vorzulegen bzw. die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen.